

Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz Thesen für eine gemeinsame Präventionsstrategie der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesundheitsschädliche Wirkung des aktiven Rauchens ist heute unbestritten. Auch eine Exposition gegenüber Tabakrauch in der Umwelt (ETS) – „Passivrauchen“ genannt – stellt unbestritten eine gesundheitliche Gefährdung unter anderem für die Atemwege und das Herz-Kreislauf-System dar. ETS enthält über 4800 verschiedene Substanzen, darunter über 50 bekannte krebserzeugende und weit mehr giftige Stoffe. Für ETS ist bisher kein für die Gesundheit unschädlicher Wert festgelegt worden und er ist für die nahe Zukunft nicht zu erwarten.

Nach § 2 Abs. 1 der BGV A1 und § 5 der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Dabei macht die Arbeitsstättenverordnung bislang eine Einschränkung, die insbesondere in Restaurants und Gaststätten greift: In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber solche Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, „als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen“.

Derzeitige Gesetzesvorhaben sollen den Schutz vor Passivrauchen in Deutschland stärken.

Mit dem am 28.02.2007 von der Bundesregierung verabschiedeten „Gesetzentwurf zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ soll ein grundsätzliches Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und allen öffentlichen Verkehrsmitteln eingeführt werden.

Die Gesetzesvorhaben der Länder zum Nichtraucherschutz sehen ein grundsätzliches Rauchverbot in Schulen, Kindertagesstätten, Gesundheitseinrichtungen, Diskotheken, Theatern, öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlichen Einrichtungen vor. Beim Nichtraucherschutz in Gaststätten haben sich die Ministerpräsidenten auf ein weitgehend einheitliches Rauchverbot geeinigt. Die Länder sollen Ausnahmen in der Gastronomie ohne Beschäftigte zulassen können, so soll es beispielsweise die Möglichkeit abgetrennter Raucherräume oder Inhaber geführte „Raucherkeipen“ geben.

Daraus ergeben sich für die gesetzliche Unfallversicherung folgende Thesen:

These 1

Passivrauchen am Arbeitsplatz stellt eine arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr dar. Deshalb steht die gesetzliche Unfallversicherung für einen konsequenten Schutz vor Passivrauchen an allen Arbeitsplätzen.

These 2

Beschäftigte müssen vor Passivrauchen geschützt werden. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beraten und unterstützen die Unternehmen bei der Umsetzung dieser Aufgabe und überwachen die Durchführung der diesbezüglichen betrieblichen Maßnahmen.

These 3

Die Unfallversicherungsträger entwickeln für die Betriebe geeignete Präventionswerkzeuge und Handlungshilfen und unterstützen die Betriebe bei deren Einsatz und Umsetzung.

These 4

Die staatliche Verpflichtung in der Arbeitsstättenverordnung soll durch eine Technische Regel (Arbeitsstättenregel) konkretisiert werden. Die gesetzliche Unfallversicherung bietet an, hierzu ihre Erfahrungen und Empfehlungen einzubringen.

These 5

Die Unfallversicherung beteiligt sich aktiv an der Erforschung noch offener Fragen zur Ermittlung der Gefährdungen und Auswirkungen durch Passivrauchen am Arbeitsplatz. Dabei geht es auch um die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen (beispielsweise durch Längsschnittstudien) und die Klärung multifaktorieller Gefährdungen.

These 6

Soweit staatliche Regelungen in einzelnen Bereichen Expositionen zulassen, sorgt die gesetzliche Unfallversicherung für die Risikominimierung in der Arbeitswelt.

These 7

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger empfehlen dem Gesetzgeber, bundeseinheitliche Regelungen zum Nichtraucherschutz zu entwickeln.